

GRUR Int

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil

Zeitschrift
der Deutschen
Vereinigung für
gewerblichen
Rechtsschutz
und Urheberrecht

In Zusammenarbeit
mit dem Max-Planck-
Institut für Innovation
und Wettbewerb

www.ip.mpg.de

- 429** ANDREY KASHANIN/ELENA DUBOVITSKAYA
Reform des russischen Rechts des geistigen Eigentums
- 437** MICHEL M. WALTER
Vergütungspflicht von Computer-Festplatten
- 443** PAUL KATZENBERGER
Inländerbehandlung und Mindestrechte ausübender Künstler nach dem Rom-Abkommen
- 452** EuGH
Anwendung nationalen Rechts bei Nichtigkeitskontrolle einer Gemeinschaftsmarke – mano portafortuna
- 460** Brit. High Court of Justice
Markenverletzung durch Rebranding von Parallelimporten – Regurin
- 469** EuGH
Gerichtliche Anordnung von Zugangsbeschränkung zu Internet-Portal wegen Urheberrechtsverletzung – UPC Telekabel Wien / Constantin Film Verleih
- 478** U.S. Court of Appeals
Unautorisierte Onlinenutzung einer Telefonkonferenz als fair use – Swatch v. Bloomberg
- 525** Journal of Intellectual Property Law & Practice
NICK GARDNER
Mediation and its relevance to intellectual property disputes

Mit Inhalten des

Journal of
Intellectual Property Law
& Practice


C.H. BECK

5/2014

Seiten 429 bis 532 · 63. Jahrgang · Mai 2014
München · Frankfurt am Main



J650201405

HERAUSGEBER: Josef Drexl, Reto Hilty
MITHERAUSGEBER: Rainer Jacobs, Peter Mes
REDAKTION: Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb

AUFSÄTZE

ANDREY KASHANIN*/ELENA DUBOVITSKAYA**

Die Reform des russischen Rechts des geistigen Eigentums

Das russische Recht des geistigen Eigentums wurde im Frühjahr 2014 grundlegend modernisiert. Die entsprechenden Novellen sind ein Teil der groß angelegten Reform des russischen Zivilrechts, die in den Entwurf des Gesetzes „Über die Änderung des ersten, zweiten, dritten und vierten Teils des Zivilgesetzbuchs sowie einzelner Gesetze der Russischen Föderation“ mündete. Der Gesetzesentwurf passierte die 1. Lesung in der russischen Staatsduma am 27.4.2012. Aufgrund zahlreicher Mei-

nungsverschiedenheiten, die während der Vorbereitung des Entwurfs für die 2. Lesung deutlich wurden, wurde er in mehrere Einzelentwürfe aufgeteilt. Der Teilentwurf betreffend das Recht des geistigen Eigentums wurde von der Duma am 25.2.2014 verabschiedet und am 5.3.2014 vom Föderationsrat gebilligt. Das Gesetz (im Folgenden: Reformgesetz)¹ tritt mit einigen Ausnahmen am 1.10.2014 in Kraft.

I. Einführung

Das russische Recht des geistigen Eigentums ist im 4. Teil des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation (ZGB) zusammengefasst. Seine Regelungen sind so detailliert und umfassend, dass bisher kaum Spezialgesetze auf diesem Gebiet existieren, auch wenn der 4. Teil des ZGB die Möglichkeit zu ihrem Erlass an manchen Stellen sogar ausdrücklich vorsieht (etwa in Art. 1547 Ziff. 2). Die kürzlich verabschiedete ZGB-Novelle stellt daher das Vehikel dar, das es dem Gesetzgeber ermöglicht, die Rechtslage im Bereich des geistigen Eigentums grundlegend zu verändern. Der Veränderungsbedarf ist zum einen dadurch bedingt, dass es bei der ursprünglichen Kodifikation nicht gelungen ist, bestimmte rechtliche Probleme gesetzgeberisch zu lösen. Hierzu zählen insbesondere die Herausforderungen, die die Entwicklung der Informationstechnik an das Recht des geistigen Eigentums und insbesondere an das Urheberrecht stellt. Zum anderen entspricht das russische Recht des geistigen Eigentums teilweise, etwa im Bereich des Geschmacksmusterrechts, nicht den anerkannten internationalen Standards, z. B. den Standards der EU. Schließlich sind nach dem Inkrafttreten des 4. Teils des ZGB einige Rechtsprobleme deutlich geworden, die in der Regel auf die nicht hinreichende Bestimmtheit seiner einzelnen Vorschriften zurückzuführen sind.²

Im vorliegenden Beitrag werden zunächst die allgemeinen Änderungen erläutert, zu denen unter anderem die Verpfändung von Rechten an geistigem Eigentum zählt. So-

dann werden die Neuerungen im Urheberrecht dargestellt; hier war die Einführung freier Lizenzen bzw. des öffentlichen Verzichts auf Urheberrechte ein besonderes Anliegen der Reform. Anschließend widmet sich der Beitrag den Änderungen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere im Patent-, Gebrauchs-, Geschmacksmuster- und Markenrecht und im Schutz des Know-how.

II. Allgemeine Änderungen

Das Reformgesetz sieht eine Reihe wichtiger allgemeiner Änderungen im Bereich des geistigen Eigentums vor. Eine bedeutsame Novelle betrifft dabei nicht den vierten, son-

* Dr. jur. (Lomonosov-Universität Moskau), stellvertretender Direktor des Instituts für rechtswissenschaftliche Forschung der russischen „National Research University Higher School of Economics“ (HSE). Der Beitrag entstand im Rahmen des Wissenschaftsförderungsprogramms der HSE 2013/14, Projektnummer 12-01-0033.

** Dr. jur. (Lomonosov-Universität Moskau), Akademische Rätin a. Z. am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Europäische Privatrechtsentwicklung, Universität zu Köln.

¹ Das föderale Gesetz v. 12.3.2014 Nr. 35-FZ „Über die Änderung des ersten, zweiten und vierten Teils des Zivilgesetzbuchs sowie einzelner Gesetze der Russischen Föderation“, Rossijskaä Gazeta v. 14.3.2014 Nr. 6331.

² Siehe Ziff. 2 bis 4 des Abschnitts VII des Konzepts der Entwicklung der Zivilgesetzgebung der Russischen Föderation, gebilligt durch das Beratungsgremium für die Kodifizierung und Weiterentwicklung der Zivilgesetzgebung beim Präsidenten der Russischen Föderation am 7.10.2009 (veröffentlicht etwa in der juristischen Datenbank „Konsultant plus“, <http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_95075/>).

den den ersten Teil des ZGB und regelt die Verpfändung ausschließlicher Rechte an Ergebnissen geistiger Tätigkeit und ihnen gleichgestellten Mitteln zur Individualisierung von juristischen Personen, Produkten, Arbeiten, Dienstleistungen und Unternehmen (Art. 358¹⁸ ZGB). An solchen Rechten kann ein Pfandrecht bestellt werden, soweit das ZGB ihre Veräußerung zulässt. Die Verpfändung unterliegt der staatlichen Eintragung. Bei Verpfändung des ausschließlichen Rechts an einem Ergebnis geistiger Tätigkeit oder einem Individualisierungsmittel behält der Verpfänder das Recht, das entsprechende Ergebnis bzw. Individualisierungsmittel zu nutzen, und zwar ohne Zustimmung des Pfandgläubigers, wenn der Vertrag nichts anderes bestimmt. Der Verpfänder darf sogar über das ausschließliche Recht zustimmungsfrei verfügen, solange er dieses nicht veräußert. Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Pfandgläubigers, wobei auch diese Regelung dispositiv ist und der Vertrag etwas anderes bestimmen kann. Im Übrigen finden auf die Verpfändung ausschließlicher Rechte die allgemeinen Vorschriften über das Pfandrecht Anwendung, die im ersten Teil des ZGB enthalten sind. Art. 358¹⁸ ZGB tritt bereits am 1.7.2014 in Kraft (Art. 7 Ziff. 2 Reformgesetz).

Im vierten Teil des ZGB wird das Eintragungsverfahren bei Veräußerung und Verpfändung ausschließlicher Rechte sowie bei vertraglicher Einräumung eines Nutzungsrechts vereinfacht (Art. 1232 Ziff. 3 ZGB). Das Gesetz vollzieht hier eine Wende: Nicht die jeweiligen *Verträge*, sondern die jeweiligen *Verfügungen* über die Rechte unterliegen nun der Eintragung, die auf Antrag der Vertragsparteien bzw. einer Vertragspartei erfolgt. Die Vorlage des Vertragstextes wird in den meisten Fällen entbehrlich, so dass der Vertragsinhalt im Eintragungsverfahren nicht mehr kontrolliert wird. Dies kann durchaus positive Auswirkungen auf die Verfahrensdauer haben. Nach Art. 1232 Ziff. 1 ZGB wird der Rechtsinhaber verpflichtet, der Eintragungsbehörde eine Mitteilung zu machen, wenn sich der Name bzw. die Bezeichnung, der Wohnsitz bzw. Sitz oder die Korrespondenzadresse des Rechtsinhabers ändert. Unterbleibt eine solche Mitteilung oder ist sie nicht korrekt, trägt der Rechtsinhaber die damit eventuell verbundenen Nachteile.

Die Vorschriften zu gemeinsamer Rechtsinhaberschaft (Art. 1229 Ziff. 3 ZGB) wurden im Zuge der Reform einer Korrektur unterzogen. Hier verloren viele Vorschriften ihren zwingenden Charakter, so dass die Rechtsinhaber insgesamt freier in der Gestaltung ihrer Beziehungen geworden sind. So haben sie das Recht bekommen, durch eine Vereinbarung vom gesetzlichen Grundsatz abzuweichen, wonach sie über das gemeinsame ausschließliche Recht nur gemeinsam verfügen können. Die Erträge aus der gemeinsamen Verfügung sollen unter den Rechtsinhabern gleich aufgeteilt werden, wenn nichts anderes vereinbart worden ist (eine solche Regelung galt bisher nur für die Erträge aus der gemeinsamen Nutzung). Jeder Rechtsinhaber erhält zudem das Recht, eigenständige Maßnahmen zum Schutz seiner Rechte am Ergebnis geistiger Tätigkeit oder Individualisierungsmittel zu ergreifen. Das neue Gesetz verbietet kommerziellen Organisationen ausdrücklich, untereinander ausschließliche Rechte unentgeltlich zu veräußern oder ausschließliche Nutzungsrechte durch Lizenzverträge unentgeltlich einzuräumen (Art. 1234 Ziff. 3¹, 1235 Ziff. 5¹ ZGB). Das Verbot gilt weltweit und innerhalb der gesamten Schutzfrist des ausschließlichen Rechts. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass die unentgeltliche Einräumung einfacher Nutzungsrechte

zwischen kommerziellen Organisationen zulässig ist. Dies war früher vor dem Hintergrund des in Art. 575 Ziff. 4 ZGB statuierten Schenkungsverbots im Verkehr zwischen kommerziellen Organisationen³ umstritten.

Umgestaltet worden ist ferner die Haftung für die Verletzung der Rechte an geistigem Eigentum. So ist die Frage des Verschuldens in Haftungsfällen differenzierter geregelt worden. Art. 1250 Ziff. 3 ZGB geht vom Grundsatz der verschuldensabhängigen Haftung aus. Dabei ist fehlendes Verschulden vom Verletzer zu beweisen. Begehrt er jedoch die Rechtsverletzung im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit, so haftet er ohne Rücksicht auf sein Verschulden, außer wenn er nachweisen kann, dass die Verletzung infolge höherer Gewalt eingetreten ist, also infolge außerordentlicher und unter den gegebenen Bedingungen unvermeidbarer Umstände. Der Verletzer, der unverschuldet haftet oder die Einziehung der ihm gehörenden materiellen Träger dulden muss, erwirbt Regressansprüche gegen Dritte (Art. 1250 Ziff. 4 ZGB).

In den Fällen, in denen der Geschädigte für die Verletzung seiner ausschließlichen Rechte eine Geldentschädigung beanspruchen kann (Art. 1252 Ziff. 3 ZGB), ist neu geregelt worden, wie die Geldentschädigung zu leisten ist, wenn durch eine Handlung die Rechte an mehreren Ergebnissen geistiger Tätigkeit oder Individualisierungsmitteln verletzt worden sind. In einem solchen Fall wird die Höhe der Entschädigung vom Gericht für jedes rechtswidrig genutzte Ergebnis geistiger Tätigkeit oder Individualisierungsmittel festgelegt. Stehen dabei die Rechte an betreffenden Ergebnissen geistiger Tätigkeit oder Individualisierungsmitteln einem Rechtsinhaber zu, so kann das Gericht den Gesamtbetrag der Entschädigung unter Berücksichtigung der Verletzungsart und -folgen unter den vom ZGB vorgesehenen Mindestbetrag herabsetzen. Die Entschädigung muss aber in diesem Fall mindestens 50 Prozent der Summe der Mindestbeträge aller Entschädigungen für die begangenen Rechtsverletzungen betragen (Art. 1252 Ziff. 3 Abs. 3 ZGB n. F.).

Neu ist ferner, dass eine Geldentschädigung nun auch für die Verletzung von Patentrechten verlangt werden kann. Die am 1.1.2015 in Kraft tretenden Vorschriften des Art. 1406¹ ZGB sehen vor, dass der Rechteinhaber, dessen ausschließliche Rechte an einer Erfindung bzw. an einem Gebrauchs- oder Geschmacksmuster verletzt worden sind, vom Verletzer statt des Schadensersatzes eine Entschädigung verlangen kann, und zwar:

- in Höhe von 10.000 bis fünf Millionen Rubel, wobei die genaue Höhe vom Gericht mit Rücksicht auf die Art der Rechtsverletzung festgesetzt wird;
- in Höhe des zweifachen Werts des Nutzungsrechts am betreffenden Ergebnis der geistigen Tätigkeit, wobei sich der Wert nach dem Preis richtet, der unter vergleichbaren Umständen für eine rechtmäßige Nutzung des betreffenden Ergebnisses geistiger Tätigkeit auf die Art, auf die es vom Verletzer genutzt wurde, zu zahlen wäre.

In Art. 1252 Ziff. 2 ZGB werden die Vorschriften zu prozessualen Sicherungsmaßnahmen im gerichtlichen Klageverfahren präzisiert. Es wird bestimmt, dass die Sicherungsmaßnahmen der Art und dem Umfang der Rechtsverletzung angemessen sein müssen. Dadurch soll vermieden werden, dass in einem laufenden Gerichtsverfahren unangemessen harte oder umgekehrt unwirksame Maß-

³ Die Norm lautet: „Eine Schenkung ist mit Ausnahme der gewöhnlichen Geschenke, deren Wert 3000 Rubel nicht übersteigt, unzulässig: ... 4. im Verkehr zwischen kommerziellen Organisationen.“

nahmen zur Sicherung des Anspruchs des Klägers verhängt werden. Außerdem wird eine neue, dem ZGB bislang nicht bekannte Sicherungsmaßnahme eingeführt, nämlich das Verbot, Handlungen in Informations- und Telekommunikationsnetzen vorzunehmen, die nach Ansicht des Klägers rechtsverletzend sind.

Im neuen Art. 1252 Ziff. 6¹ ZGB ist eine gesamtschuldnerische Haftung für den Fall vorgesehen, dass eine Verletzung des ausschließlichen Rechts am Ergebnis geistiger Tätigkeit oder Individualisierungsmittel durch mehrere Personen gemeinsam begangen wurde.

III. Neuerungen im Bereich des Urheberrechts

1. Webseite als neuer Gegenstand der Urheberrechte

Im deutschen Recht stellen Webseiten keine eigenständige Werkart dar. Bei Erreichung der notwendigen Schöpfungshöhe können sie allerdings je nach Fallgestaltung als Sprachwerke,⁴ als Werke der angewandten Kunst oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, als Datenbanken oder Multimediawerke geschützt werden.⁵ Einzelne Elemente, etwa die auf der Webseite enthaltenen Grafiken, können als Werke der bildenden Künste anerkannt werden, wobei die Anforderungen an die Schöpfungshöhe entsprechend hoch sind.⁶ Fehlt die erforderliche Schöpfungshöhe, kommt ein wettbewerbsrechtlicher Schutz in Betracht.⁷

Im russischen Recht ist die Situation jetzt anders: Die Webseite ist in die (offene) Aufzählung der Sammelwerke in Art. 1260 Ziff. 2 ZGB aufgenommen worden. Damit handelt es sich bei der Webseite um eine neue, besondere Werkart, wobei die schöpferische Leistung des Urhebers in der Zusammenstellung verschiedener Einzelelemente liegt. Wie jeder Autor eines Sammelwerkes erwirbt auch der Urheber der Webseite eigenständige Rechte an der von ihm vorgenommenen Auswahl oder Anordnung von Materialien. Diese kann er ausüben, solange er die Urheberrechte an den zur Schaffung der Webseite benutzten Werken nicht verletzt. Darüber hinaus gilt die Webseite als ein zusammengesetztes Objekt i. S. d. Art. 1240 ZGB mit der Folge, dass ihr Urheber unter den dort genannten Voraussetzungen Nutzungsrechte an den zur Schaffung der Webseite benutzten Werken erwerben kann.

2. Freie Lizenzen und Verzicht auf Urheberrechte

Freie Lizenzen geben der Allgemeinheit das Recht, das urheberrechtlich geschützte Werk unentgeltlich zu nutzen. Als Gegenstand einer freien Lizenz kommen nicht nur Computerprogramme (freie Software), sondern auch Text-, Bild- oder Tonwerke in Betracht, insbesondere auch wissenschaftliche Abhandlungen.⁸ Die Lizenzierung erfolgt in den meisten Rechtsordnungen dadurch, dass der Urheber sein Werk mit dem Hinweis auf die Lizenz versieht sowie zum Download im Internet bereitstellt. Die Lizenznehmer, die das Werk herunterladen, erklären sich dadurch mit den Bedingungen der Lizenz einverstanden. Nach der Dogmatik des deutschen Rechts macht der Urheber (Lizenzgeber) durch die Freigabe des Werkes zum Download ein Angebot *ad incertas personas*. Der Lizenznehmer nimmt dieses Angebot beim Herunterladen des Werkes an, wobei der Zugang der Annahmeerklärung gemäß § 151 Satz 1 BGB entbehrlich ist. Die Einräumung der Nutzungsrechte ist in der Regel durch eine Lizenzverletzung seitens des Nutzers auflösend bedingt; in diesem Fall erfolgt der Heimfall der Rechte.⁹

In Russland war die Rechtsnatur freier Lizenzen lange umstritten. Während die Rechtsprechung in dieser Frage keine eindeutige Stellung bezog, wurde im Schrifttum darüber diskutiert, ob freie Lizenzen als ein besonderer Lizenzvertrag oder als ein einseitiges Rechtsgeschäft des Lizenzgebers (Rechtsverzicht bzw. Beschränkung der eigenen Urheberrechte) zu qualifizieren sind.¹⁰ Im Zuge der ZGB-Reform setzte sich die Diskussion fort. Die Gegner der vertraglichen Lösung, insbesondere die Verfasser des ursprünglichen Gesetzesentwurfs, argumentierten, dass diese Lösung in die russische Zivilrechtsdogmatik nicht passe.¹¹ So seien weder die Vertragsparteien noch der Vertragsgegenstand hinreichend bestimmt, vor allem dann, wenn sich die freie Lizenz auf die abgeleiteten Werke erstrecken solle. Es sei schwierig zu begründen, warum die Bedingungen des ursprünglichen Vertrags für die nachfolgenden Nutzer Wirkung entfalten sollen. Außerdem sei bei einer solchen Lizenz die Einhaltung der vorgeschriebenen Schriftform des Lizenzvertrags sowie des Schenkungsverbots im Verkehr zwischen kommerziellen Organisationen (Art. 575 Ziff. 4 ZGB) problematisch. Gleiches gelte für den Schutz der nichtvermögenswerten Rechte der Urheber, insbesondere des Rechts auf die Unversehrtheit des Werkes bei dessen Bearbeitung durch die Nutzer. Die Befürworter von freien Lizenzen¹² meinten ihrerseits, die von den Entwurfsverfassern vorgeschlagene Konstruktion des Rechtsverzichts sei zu bürokratisch (die Verzichtserklärung sollte unter anderem auf der offiziellen Webseite der zuständigen föderalen Behörde veröffentlicht werden, um Missbräuchen vorzubeugen). Dies berücksichtige aber nicht die Dynamik der Entwicklung von Open Source Software (OSS), an der sich häufig eine große Anzahl von Personen beteilige (man denke nur an solche Großprojekte wie Linux oder Mozilla Firefox). Es sei nicht zu erwarten, dass jeder potentielle Software-Entwickler die Webseite der zuständigen föderalen Behörde besuche und dort eine entsprechende Erklärung hinterlasse, bevor er seinen Entwicklungsbeitrag an den ursprüng-

⁴ So OLG Rostock, GRUR-RR 2008, 1, 2; LG Köln, MMR 2010, 110.

⁵ Dreier/Schulze, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 2 Rdnr. 101 m. w. N.

⁶ Dazu OLG Hamm, GRUR-RR 2005, 73, 74; zu Werken der angewandten Kunst siehe neuerdings aber BGH, GRUR 2014, 175, 177 ff. – *Geburtstagszug*.

⁷ Vgl. LG Köln, MMR 2008, 64.

⁸ Frei nutzbare Text-, Bild- oder Tonwerke werden normalerweise als „freie Inhalte“ („Open Content“) bezeichnet; bei Software, deren Quelltext frei zugänglich ist, sodass die Nutzer das Programm weiterentwickeln können, spricht man von „Open Source Software“ (OSS).

⁹ Mantz, MMR 2006, 784, 785.

¹⁰ Siehe etwa Pavlova, Aktual'nye problemy soveršenstvovaniâ časti četvërtoï GK RF (Aktuelle Probleme der Weiterentwicklung des vierten Teils des ZGB RF), Vestnik graždanskogo prava 2011, 139 ff.; A. Savel'ev, Svobodnye licenzii na programmnoe obespečenie v kontekste reformy graždanskogo zakonodatel'stva (Freie Lizenzen für Software im Kontext der Reform des bürgerlichen Rechts), Vestnik graždanskogo prava 2012, 75 ff.; Sergo Pušin, Osnovy prava intellektual'noï sobstvennosti dlâ IT-specialistov (Grundlagen des Rechts des geistigen Eigentums für IT-Spezialisten), Moskau 2011, S. 63, 96; Slyšenkov/Levin, Ohrana programov dlâ ÈVM: v poiskah èffektivnyh pravovyh rešenii (Schutz von Computerprogrammen: auf der Suche nach effektiven rechtlichen Lösungen), Ürist 8/2008.

¹¹ Kalâtin, Obšaâ karakteristika pravovogo regulirovaniâ, predložennogo v proekte izmenenii v p. 6 st. 1233 GK RF (Allgemeine Charakteristik der rechtlichen Regelung, die im Änderungsentwurf zu Art. 1233 Ziff. 6 ZGB RF vorgeschlagen worden ist), abrufbar unter: <http://www.schoolprivlaw.ru/files/pozitsiya_razrabotchikov_proekta.doc>.

¹² So A. Savel'ev sowie D. Savel'ev in ihren Beiträgen zum Runden Tisch „Freie Lizenzen“ oder die Beschränkung des eigenen Rechts? (Naučnyj kruglyj stol „Svobodnye licenzii“ ili samoograničenie prava?), IHK Russlands, 19.5.2011, abrufbar unter: <<http://www.privlaw.ru/rshchp.php>>; vgl. auch A. Savel'ev, Licenzierovanie programmnogo obespečeniâ v Rossii (Lizenzierung von Software in Russland), Moskau 2012, Kap. 5 § 6.

lichen Rechtsinhaber abschicke. Und sollten die Nutzer dies tun, käme es angesichts der Häufigkeit von Modifikationen, denen die OSS monatlich oder sogar täglich unterliege, zu einer unübersichtlichen Anzahl von Erklärungen. Die Konstruktion des Rechtsverzichts führe auch dazu, dass die – im Vergleich zum Urheberrecht flexiblen – Regelungsmechanismen des Vertragsrechts nicht genutzt werden können. Im Bereich des IPR hätte dies zur Konsequenz, dass die Verzichtserklärung ausschließlich dem strengen Urheberrechtsstatut unterliegen würde und damit unter anderem die Rechtswahl unzulässig wäre.¹³ Im reformierten ZGB haben beide Lösungen Platz gefunden. Die neu gefasste Ziff. 5 des Art. 1233 ZGB (tritt erst am 1.1.2015 in Kraft, Art. 7 Ziff. 3 Reformgesetz) bestimmt, dass der Rechtsinhaber öffentlich, d. h. durch eine Mitteilung an einen unbestimmten Personenkreis erklären kann, dass er jedermann die Möglichkeit einräumt, das ihm gehörende Werk der Wissenschaft, Literatur oder Kunst bzw. den Gegenstand verwandter Schutzrechte zu den von ihm bestimmten Bedingungen und innerhalb der von ihm festgelegten Frist unentgeltlich zu nutzen. Die Erklärung erfolgt durch die Veröffentlichung auf der offiziellen Webseite der zuständigen föderalen Behörde¹⁴ im Internet. Sie muss die Angaben enthalten, die es ermöglichen, den Rechtsinhaber und dessen Werk bzw. Gegenstand verwandter Schutzrechte zu identifizieren. Ist in der Erklärung ihr Geltungsbereich nicht bestimmt, so wird angenommen, dass die Erklärung auf dem Gebiet der Russischen Föderation gilt. Fehlt die Geltungsfrist, gilt die fünfjährige Frist. Innerhalb der Frist darf die Erklärung nicht widerrufen werden und die dort bestimmten Nutzungsbedingungen dürfen nicht verändert werden. Die Erklärung ist unzulässig, wenn für das entsprechende Werk oder den Gegenstand verwandter Schutzrechte bereits eine ausschließliche Lizenz erteilt worden ist, die den gleichen Umfang hat wie der geplante Rechtsverzicht. Der Rechtsschutz richtet sich in diesem Fall nach Art. 1252 ZGB. Existiert ein entgeltlicher Vertrag, mit dem eine einfache Lizenz in gleichem Umfang eingeräumt worden ist, so führt die öffentliche Verzichtserklärung zur Beendigung dieses Vertrags. Dabei hat der Rechtsinhaber dem Lizenznehmer den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Interessanterweise sind Computerprogramme, für welche die Regelung besonders bedeutsam ist, in Art. 1233 Ziff. 5 ZGB nicht explizit genannt. Da sie allerdings als Werke der Literatur geschützt werden (Art. 1259 Ziff. 1 ZGB), findet die Novelle auch auf sie Anwendung. Dies folgt auch aus dem neuen Art. 1286¹ ZGB (dazu sogleich), der ebenfalls zunächst nur die Werke der Wissenschaft, Literatur oder Kunst als Gegenstand der offenen Lizenz erwähnt und dann in Ziff. 3 wie selbstverständlich Regelungen zur offenen Lizenz für Computerprogramme und Datenbanken trifft.

Freie Lizenzen (das ZGB spricht von „offenen“ Lizenzen) sind im neu eingefügten Art. 1286¹ ZGB geregelt. Durch die offene Lizenz erhält der Lizenznehmer einfache (nicht ausschließliche) Nutzungsrechte an einem Werk der Wissenschaft, Literatur oder Kunst in dem durch die Lizenz bestimmten Umfang. Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, ist die Lizenz unentgeltlich. Bei dem Vertrag handelt es sich um einen sog. Beitrittsvertrag i.S.d. Art. 428 ZGB, d.h. um einen Formularvertrag, dessen vorformulierte Bedingungen vom Vertragspartner des Verwenders nur im Ganzen angenommen werden können. Alle Bedingungen der offenen Lizenz müssen einem unbestimmten Personenkreis zugänglich und so platziert sein,

dass der Lizenznehmer davon vor Beginn der Nutzung des betreffenden Werkes Kenntnis nehmen konnte (Art. 1286¹ Ziff. 1 Abs. 2). In der offenen Lizenz können die Handlungen benannt werden, die als Annahme ihrer Bedingungen gelten. In diesem Fall gilt die Schriftform des Vertrags als eingehalten. Ist die Geltungsdauer der offenen Lizenz nicht bestimmt, so gilt wie beim Rechtsverzicht eine fünfjährige Frist. Eine wichtige Ausnahme sieht Art. 1286¹ Ziff. 3 für Computerprogramme und Datenbanken vor: Hier wird angenommen, dass der Lizenzvertrag für die gesamte Schutzdauer des entsprechenden ausschließlichen Rechts abgeschlossen wurde. Beim Fehlen der Bestimmungen über das Nutzungsgebiet darf das Werk weltweit genutzt werden. Nach Art. 1286¹ Ziff. 2 Abs. 2 kann der Lizenzgeber dem Lizenznehmer Bearbeitungsrechte einräumen. In diesem Fall wird grundsätzlich angenommen, dass der Lizenzgeber jedermann, der das neue Werk (die Bearbeitung) nutzen will, ein Angebot gemacht hat, einen Vertrag über die Nutzung des ursprünglichen Werkes zu den Bedingungen der offenen Lizenz abzuschließen. Art. 1286¹ Ziff. 4 regelt eine Art Heimfall der Rechte: Der Lizenzgeber darf einseitig die Erfüllung des Vertrags vollständig oder teilweise verweigern (Art. 450 Ziff. 3 ZGB), wenn der Lizenznehmer bei der Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte gegen die Bedingungen der offenen Lizenz verstößt (betroffen können sowohl das ursprüngliche Werk als auch dessen Bearbeitungen sein).

3. Besondere Formen des Vertragsschlusses („Shrink-Wrap“- und „Click-Wrap“-Lizenzen)

Die Globalisierung des Marktes für Computerprogramme führte dazu, dass im russischen Recht die Frage nach der rechtlichen Behandlung von „Shrink-Wrap“- und „Click-Wrap“-Lizenzen aufgetaucht ist. Bereits Art. 1286 Ziff. 3 ZGB a.F. bestimmte, dass Lizenzverträge zur Einräumung von Nutzungsrechten an Computerprogrammen und Datenbanken dadurch zustande kommen können, dass der jeweilige Nutzer mit dem Rechtsinhaber einen Beitrittsvertrag abschließt, dessen Bedingungen auf dem zu erwerbenden Vervielfältigungsstück des Programms oder der Datenbank oder auf der Verpackung dieses Vervielfältigungsstücks angegeben sind. Der Nutzer erklärte seine Zustimmung zum Abschluss des Vertrags, indem er begann, das Produkt wie in den Bedingungen beschrieben zu nutzen.

Unklar war allerdings, ob damit nur die „Shrink-Wrap“-Lizenzen (Schutzhüllenverträge) gemeint waren¹⁵ oder ob

¹³ Zum Vergleich: in Deutschland werden freie Lizenzen als eine vertragliche Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts nach § 31 Abs. 2 UrhG behandelt und nicht als ein einseitiger Verzicht auf das Urheberrecht, dazu *Block*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrhR, 3. Aufl. 2009, § 29 Rdnr. 22; vgl. auch *Dreier/Schulze* (Fn. 5), § 33 Rdnr. 12. Zur Frage, inwieweit ein Verzicht auf das Urheberrecht bzw. seine Teile möglich ist, siehe *Block*, a. a. O., Rdnr. 15 ff.; *Dreier/Schulze* (Fn. 5), § 29 Rdnr. 10; *Schricker/Loewenheim*, UrhR, 4. Aufl. 2010, § 29 Rdnr. 22 ff., *Spautz*, in: *Möhring/Nicolini*, UrhG, 2. Aufl. 2000, § 29 Rdnr. 7; *J. Nordemann*, in: *Fromm/Nordemann*, UrhR, 10. Aufl. 2008, § 29 Rdnr. 8, 16, § 31 Rdnr. 103.

¹⁴ In Russland ist dies derzeit der Föderale Dienst für intellektuelles Eigentum, siehe die Verordnung der Föderalen Regierung v. 21.3.2012 Nr. 218 „Über den Föderalen Dienst für intellektuelles Eigentum“, *Rossiiskaâ Gazeta* v. 30.3.2012 Nr. 70.

¹⁵ In Deutschland ist die Wirksamkeit von „Shrink-Wrap“-Lizenzen (Schutzhüllenverträgen) wegen der bei dieser Art des Vertragsabschlusses problematischen Einbeziehung von AGB in den Lizenzvertrag umstritten, siehe *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 5. Aufl. 2010, Rdnr. 1281 m. w. N.; *Dreier/Goldrian/Betten*, GRUR Int. 1989, 200, 202 sowie *Basedow*, in: *MünchKommBGB*, 6. Aufl. 2012, § 305 Rdnr. 68 f.

die Norm auch von der Zulässigkeit von Lizenzverträgen ausging, die vollständig über das Internet abgewickelt wurden, indem der Käufer sein Einverständnis mit den Nutzungsbedingungen per Mausklick erklärte („Click-Wrap“-Lizenzen). Das Schrifttum und die Rechtsprechung in Russland standen dieser Art des Vertragsabschlusses eher reserviert gegenüber.¹⁶ Der Grund waren offenbar die Zweifel darüber, ob Computerprogramme oder Datenbanken, die nicht auf einem materiellen Träger fixiert sind, sondern nur in elektronischer Form auf dem Computer gespeichert werden, als „Vervielfältigungsstücke“ i. S. d. Art. 1286 Ziff. 3 ZGB gelten.¹⁷

Diese Unsicherheit ist nun beseitigt worden. Der neue Art. 1286 Ziff. 5 Abs. 2 stellt klar, dass die Einräumung einfacher Lizenzen an Computerprogrammen und Datenbanken auch durch Beitrittsverträge erfolgen kann, die auf elektronischem Wege abgeschlossen werden. Die Vorschrift verweist dabei auf Art. 434 Ziff. 2 ZGB, der bestimmt, dass ein schriftlicher Vertrag insbesondere durch „Austausch von Urkunden per elektronischer Verbindung“ zustande kommen kann. Art. 1286 Ziff. 5 Abs. 2 sieht wie bereits die Vorgängernorm vor, dass der Beginn der Nutzung des Programms oder der Datenbank so wie in den vorformulierten Lizenzbedingungen beschrieben die Zustimmung des Nutzers zum Vertragsabschluss bedeutet, und fügt hinzu, dass die Schriftform des Vertrags in diesem Fall als eingehalten gilt.

4. Freie Nutzung von Werken

Durch das Reformgesetz wird die Vorschrift zu den Fällen, in denen die Speicherung des Werkes auf dem Computer keine Vervielfältigung darstellt und damit vom ausschließlichen Recht des Urhebers nicht erfasst wird, neu gefasst (Art. 1270 Ziff. 2 Unterziff. 1 ZGB). Eine kurzfristige Aufzeichnung des Werkes gilt nun nicht als Vervielfältigung, wenn sie vorübergehend oder zufällig ist und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Prozesses darstellt, dessen einziger Zweck eine rechtmäßige Nutzung des Werkes ist, soweit diese Aufzeichnung keine selbstständige wirtschaftliche Bedeutung hat. Neben dem Akzent auf der fehlenden wirtschaftlichen Bedeutung ist neu, dass die Regelung auf den Austausch von Werken im Internet erstreckt worden ist, die durch einen Provider erfolgt. Dies senkt erheblich das Risiko des Providers, allein wegen des Übertragungsvorgangs mit Ansprüchen der Rechtsinhaber konfrontiert zu werden.

Außerdem ist der Katalog der Fälle erweitert worden, in denen das Werk zu Zwecken der Information, Wissenschaft, Ausbildung und Kultur frei genutzt werden darf, soweit der Name des Urhebers und die Quelle der Übernahme angegeben werden (Art. 1274 ZGB). Dazu gehört jetzt auch die Aufzeichnung des Werkes auf einem elektronischen Datenträger einschließlich der Speicherung auf dem Computer (Art. 1274 Ziff. 1 Unterziff. 7 ZGB). Insgesamt sind die Vorschriften des Art. 1274 ZGB überarbeitet worden, um insbesondere den kulturellen und Bildungsinteressen sozial schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen (Behinderte, vor allem Sehbehinderte, Senioren, Inhaftierte usw.) Rechnung zu tragen. Die entsprechenden Regelungen treten teilweise aber erst am 1.1.2015 in Kraft. Zudem wurde klargestellt, dass die Schaffung und Nutzung von Parodien oder Karikaturen auf der Grundlage anderer (ursprünglicher) Werke ohne Zustimmung der Urheber dieser Werke und ohne Zahlung einer Vergütung zulässig ist.

Art. 1275 ZGB n.F. (tritt ebenfalls erst am 1.1.2015 in Kraft) gibt den Bibliotheken und Archiven zum ersten Mal das Recht, Einzelkopien von Werken in elektronischer Form herzustellen (nach der derzeit geltenden Fassung der Norm ist nur eine fotografische Reproduktion möglich). Die Herstellung elektronischer Kopien ist unter anderem zulässig, um den Lesern einen Ersatz für beschädigte oder besonders wertvolle bzw. solche Exemplare zur Verfügung zu stellen, die ausschließlich wissenschaftliche und ausbildungstechnische Bedeutung haben, wenn seit ihrer letzten Auflage auf dem Gebiet der Russischen Föderation mehr als zehn Jahre vergangen sind. Elektronische Kopien dürfen ferner auf Anfragen der Leser für wissenschaftliche und Bildungszwecke hergestellt werden (Letzteres mit der bisherigen Einschränkung, dass es sich dabei um Kopien von einzelnen in den Periodika publizierten Aufsätzen und Werken geringen Umfangs sowie von kurzen Auszügen aus anderen Schriftwerken handelt). Staatliche Archive bekommen zudem das Recht, Einzelkopien von im Internet veröffentlichten Werken zur Aufbewahrung im Archiv herzustellen.

Zum Schutz vor Missbrauch dürfen elektronische Exemplare nach Art. 1275 Ziff. 1 Abs. 2 ZGB den Nutzern nur in den Räumen der Bibliotheken oder Archive zur Verfügung gestellt werden, und zwar unter Ausschluss der Möglichkeit, weitere elektronische Kopien anzufertigen (eine ähnliche Bestimmung war bereits in Art. 1274 Ziff. 2 ZGB enthalten). Durch die Novellierung bekommen Bibliotheken und Archive *de facto* das Recht, elektronische Archive ihrer Bestände zu schaffen. Die vorgesehenen Einschränkungen betreffend die Zwecke der elektronischen Vervielfältigung stellen insoweit kein wirkliches Hindernis dar, da sie in der Praxis flexibel angewendet werden können. Entgegen der Befürchtung der Verlage gibt der Entwurf den Bibliotheken und Archiven aber keine Möglichkeit, den Nutzern elektronische Kopien von Büchern im Internet zur Verfügung zu stellen.

Bildungseinrichtungen dürfen nach Art. 1275 Ziff. 6 ZGB wie bisher Kopien von einzelnen in den Periodika publizierten Aufsätzen und Werken geringen Umfangs sowie von kurzen Auszügen aus anderen Schriftwerken anfertigen. Neu ist, dass auch hier die elektronische Vervielfältigung zulässig werden soll und die Kopien nicht nur im Präsenzunterricht, sondern auch zu Prüfungszwecken und zur häuslichen Vorbereitung genutzt werden dürfen.

5. Technische Maßnahmen zum Schutz der Urheberrechte und freie Nutzung von Werken

Zu den Problemen des russischen Urheberrechts gehört der Widerspruch zwischen der unbeschränkten Befugnis

¹⁶ Vgl. A. Savel'ev (Fn. 12), Kap. 3 § 2. In der Rechtsprechung wurden „Click-Wrap“-Lizenzen nur vereinzelt und nur indirekt anerkannt, siehe etwa FWG des Fernöstlichen Bezirks, Entsch. v. 6.10.2010 Az. F03-6924/2010. Die Rechtsprechungsanalyse mit dem Ergebnis, dass Art. 1286 Ziff. 3 ZGB nicht anwendbar sei, wenn der Vertragsschluss im Internet erfolgt, bei Kalätin/Pavlova, in: Novosëlova/Rožkova (Hrsg.), *Praktika rassmotreniä kommerčeskikh sporov: Analiz i kommentarii postanovlenii Plenuma i obzorov Prezidiuma Vysšego Arbitražnogo Suda Rossijskoj Federacii* (Rechtsprechung in Wirtschaftsstreitigkeiten: Analyse und Kommentierung von Beschlüssen des Plenums und Rechtsprechungsübersichten des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation), Ausgabe 17/2011.

¹⁷ In Deutschland gilt dagegen nach §§ 6, 16 UrhG für alle Werkarten ein sehr weiter Begriff der Vervielfältigung bzw. eines Vervielfältigungsstücks, so dass eine Vervielfältigung der Software sogar dann bejaht werden kann, wenn diese vorübergehend in den Arbeitsspeicher weiterer Computer geladen wird und erst recht, wenn sie dauerhaft auf der Festplatte gespeichert wird, siehe Dreier/Schulze (Fn. 5), § 69 c Rdnr. 5 ff.

des Urhebers, technische Maßnahmen zum Schutz seiner Werke zu ergreifen (Art. 1299 ZGB), und den gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten, urheberrechtlich geschützte Werke in bestimmten Fällen frei zu nutzen (Art. 1273 ff. ZGB). Es fehlt bisher eine dem § 95 b UrhG ähnliche Norm. Die Gesetzesnovelle versucht, diesen Widerspruch zu beseitigen: Derjenige, der in den Fällen der Ziff. 1 bis 3 des Art. 1274 und des Art. 1278 ZGB das Werk berechtigterweise frei nutzen will, kann vom Urheber oder einem sonstigen Rechtsinhaber verlangen, dass dieser nach seiner Wahl die entsprechenden Schutzmaßnahmen aufhebt oder dem Interessenten die Möglichkeit der freien Nutzung einräumt, soweit dies technisch möglich ist und keinen erheblichen Aufwand erfordert (Art. 1299 Ziff. 4 ZGB).

Art. 1274 Ziff. 1 bis 3 und Art. 1278 ZGB erfassen indes nicht alle Fälle der freien Benutzung von Werken, sondern nur ihre freie Benutzung für Zwecke der Information, Wissenschaft, Ausbildung und Kultur bzw. ihre freie Vervielfältigung zu Zwecken der Rechtspflege. Die übrigen gesetzlich geregelten Fälle, etwa die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch (Art. 1273 ZGB), Vervielfältigung und Dekompilierung von Computerprogrammen (Art. 1280 ZGB), Vervielfältigung durch Bibliotheken, Archive und Bildungseinrichtungen (Art. 1275 ZGB) usw., finden in Art. 1299 Ziff. 4 ZGB keine Erwähnung, so dass die Neuregelung lückenhaft bleibt.

IV. Neuerungen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes

1. Allgemeines

Die Reform bringt für den gewerblichen Rechtsschutz eine Reihe allgemeiner Änderungen mit sich, die zwar keinen systemischen Charakter haben, aber wichtige Klarstellungen und Präzisierungen enthalten. So hat z. B. die Liste von Lösungen, die nach Art. 1350 Ziff. 5 und Art. 1351 Ziff. 5 ZGB nicht als Erfindungen bzw. Gebrauchsmuster gelten, ihren abschließenden Charakter verloren. Zu solchen Lösungen gehören insbesondere Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden, Lösungen, die ausschließlich das äußere Erscheinungsbild von Erzeugnissen betreffen und auf Befriedigung ästhetischer Bedürfnisse gerichtet sind, Regeln und Verfahren für Spiele, intellektuelle oder wirtschaftliche Tätigkeiten, Computerprogramme sowie Lösungen, die sich in der Wiedergabe von Information erschöpfen.

Ferner ist eine wichtige Klarstellung vorgenommen worden, dass die Bekanntgabe der Information über die Erfindung, das Gebrauchs- oder Geschmacksmuster durch den Erfinder, den Anmelder oder jemanden, der von den Letzteren diese Information erhalten hatte, der Patentierung insbesondere dann nicht entgegen steht, wenn die Information durch die Zurschaustellung des betreffenden Ergebnisses geistiger Tätigkeit auf einer Ausstellung bekannt geworden ist, soweit die Patentanmeldung innerhalb einer bestimmten Frist nach der Bekanntgabe der Information erfolgt ist (Art. 1350 Ziff. 3, Art. 1351 Ziff. 3, Art. 1352 Ziff. 4 Abs. 2 ZGB). Damit gibt es keine Zweifel mehr darüber, dass sich die genannten Vorschriften auf die Ausstellungspriorität erstrecken.

In das ZGB ist zum ersten Mal die Regelung zu abhängigen Erfindungen, Gebrauchs- und Geschmacksmustern aufgenommen worden (Art. 1358¹ ZGB). Die Abhängigkeit setzt voraus, dass die Nutzung von Erfindungen, Gebrauchs- und Geschmacksmustern in einem Produkt

oder Verfahren nur möglich ist, wenn zugleich eine ältere geschützte Erfindung bzw. ein älteres geschütztes Gebrauchs- oder Geschmacksmuster mitbenutzt wird. Eine Erfindung gilt insbesondere dann als abhängig, wenn sie als eine bestimmte Verwendungsart des Produkts, in dem eine ältere patentierte Erfindung benutzt wird, geschützt wird. Eine Erfindung, die ein Produkt oder Verfahren betrifft, gilt außerdem dann als abhängig, wenn sich ihr Patentanspruch vom Patentanspruch einer älteren patentierten Erfindung nur hinsichtlich der Bestimmung des Produkts oder Verfahrens unterscheidet; die gleiche Regelung gilt auch für Gebrauchsmuster. Abhängige Erfindungen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster dürfen nur mit Zustimmung des Inhabers des älteren Patents genutzt werden.

Im neuen Recht des gewerblichen Rechtsschutzes gelten zudem strengere Anforderungen an die Beschreibung der Erfindung und des Gebrauchsmusters in der Patentanmeldung (Art. 1375 Ziff. 2 Unterziff. 2 und Art. 1376 Ziff. 2 Unterziff. 2 ZGB). Diese Beschreibung muss nun das Wesen der Erfindung oder des Gebrauchsmusters so vollständig offenbaren, dass ein Fachmann in dem betreffenden Bereich der Technik in die Lage versetzt wird, die Erfindung bzw. das Gebrauchsmuster auszuführen. Diese Voraussetzung ist nun vor der Erteilung des Patents zu prüfen (Art. 1386 Ziff. 2, Art. 1390 Ziff. 1 ZGB); wird sie missachtet, so kann das erteilte Patent für unwirksam erklärt werden (Art. 1389 Ziff. 1 Unterziff. 2 ZGB).

Geändert wurden ferner einige Verfahrensvorschriften, die die Kommunikation zwischen dem föderalen Organ der Exekutive für geistiges Eigentum und dem Anmelder (Patentinhaber) regeln. So fangen nun die Verfahrensfristen ab der Versendung entsprechender Unterlagen durch dieses Organ und nicht ab ihrem Zugang beim Empfänger an zu laufen (siehe etwa Art. 1363 Ziff. 2, Art. 1384 Ziff. 3 ZGB). Dabei wurden die jeweiligen Fristen allerdings in der Regel um einen Monat verlängert.

In Art. 1400 ZGB ist eine neue Ziff. 4 eingefügt worden, wonach das Weiterbenutzungsrecht einem Dritten nur zusammen mit dem Unternehmen übertragen werden kann, in dem die Erfindung, das Gebrauchs- oder Geschmacksmuster genutzt wurde oder die notwendigen Vorbereitungen dafür getroffen wurden. Früher war umstritten, ob und unter welchen Voraussetzungen über das Weiterbenutzungsrecht verfügt werden kann.

2. Reform des Gebrauchsmusterrechts

Das Gebrauchsmusterrecht ist durch die Reform grundlegend verändert worden. Bisher galten hier sehr liberale Regelungen. Es war vergleichsweise einfach, ein Gebrauchsmusterpatent zu bekommen, weil zum einen keine besonders umfangreichen Angaben zum Stand der Technik erforderlich waren, zum anderen aber auch keine sachliche Prüfung der Gebrauchsmusteranmeldung erfolgte. Dies führte zur Häufung der Fälle unberechtigter Patentierung, bei denen bösgläubige Anmelder bereits bekannte oder fremde Lösungen als eigene Gebrauchsmuster eintragen ließen. Diese rechtswidrige Praxis hatte letztendlich zur Folge, dass gutgläubige Personen in ihren Wirtschaftsaktivitäten erheblich eingeschränkt wurden.

Die Neufassung des ZGB knüpft den Schutz von Gebrauchsmustern an wesentlich schärfere Voraussetzungen an. Vor allem der Stand der Technik, der bei der Prüfung der Neuheit eines Gebrauchsmusters zugrunde gelegt wird, wird jetzt nach ähnlichen Regeln bestimmt wie die,

die bei Erfindungen gelten. Der Stand der Technik umfasst nunmehr alle Kenntnisse, die vor dem Prioritätstag des Gebrauchsmusters der weltweiten Öffentlichkeit zugänglich geworden sind. Zum Stand der Technik zählen zudem unter der Voraussetzung ihrer früheren Priorität alle in der Russischen Föderation von anderen Personen eingereichten Anmeldungen von Patenten für Erfindungen, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster (früher waren nur die Erfindungs- und Gebrauchsmusteranmeldungen zu berücksichtigen), wenn jedermann nach Art. 1385 Ziff. 2 oder Art. 1394 Ziff. 2 dieses Gesetzbuchs Einsicht in die Anmeldeunterlagen nehmen kann, sowie alle in der Russischen Föderation patentierten Erfindungen und Gebrauchsmuster (Art. 1351 Ziff. 2 ZGB n. F.).

Eine andere wesentliche Neuerung besteht darin, dass eine sachliche Prüfung der Gebrauchsmusteranmeldung eingeführt worden ist (Art. 1390 ZGB n. F.), die an die Prüfung von Erfindungsanmeldungen angelehnt ist und Folgendes beinhaltet:

- eine Informationsrecherche zum angemeldeten Gebrauchsmuster zwecks Bestimmung des Stands der Technik, der bei der Beurteilung der Patentfähigkeit des Gebrauchsmusters zugrunde gelegt wird;
- die Feststellung, dass das angemeldete Gebrauchsmuster nicht zu den Lösungen gehört, die kein Gegenstand von Patentrechten sein können (Art. 1349 Ziff. 4), und auch nicht zu den Objekten, die nicht als Gebrauchsmuster geschützt werden können (Art. 1351 Ziff. 5 und 6);
- die Prüfung, ob das Gebrauchsmuster in den Anmeldeunterlagen so vollständig offenbart wurde, dass ein Fachmann in die Lage versetzt wird, dieses auszuführen;
- die Feststellung, dass das angemeldete Gebrauchsmuster die Voraussetzungen der Patentierbarkeit erfüllt.

Art. 1351 Ziff. 5 und 6 schränkt den Kreis der schütz-
baren Gebrauchsmuster genauso ein wie Art. 1350 Ziff. 5
und 6 es für Erfindungen tut. Die Vorschriften sind weitestgehend identisch. Anders als bei Erfindungen wird einem Gebrauchsmuster der Schutz allerdings nur dann versagt, wenn die Anmeldung die in Art. 1351 Ziff. 5 und 6 genannten Lösungen „als solche“ betrifft.

Durch die Reform ist die Möglichkeit der Verlängerung der zehnjährigen Schutzfrist für Gebrauchsmuster abgeschafft worden (Art. 1363 Ziff. 1 ZGB).

3. Reform des Geschmacksmusterrechts

Der Geschmacksmusterschutz des alten russischen ZGB wies im Vergleich zum Recht der führenden Industrieländer (EU-Mitgliedstaaten,¹⁸ USA, Japan, Australien u. a.) einige Besonderheiten auf. Art. 1352 ZGB a. F. und die Verwaltungsvorschriften zur Prüfung der Patentfähigkeit von Geschmacksmustern¹⁹ waren so konzipiert, dass die Schützbarkeit eines Geschmacksmusters primär von seiner Neuheit (Unterscheidbarkeit vom vorbekannten Formenschatz) und nicht von seiner ästhetischen Wirkung auf den Verbraucher abhing. Im Eintragungsverfahren erfolgte eine sachliche Prüfung der Neuheit und Originalität des Geschmacksmusters, wobei neben den Abbildungen der angemeldeten Gestaltung insbesondere eine ausführliche wörtliche Beschreibung ihrer wesentlichen Merkmale verlangt wurde. Vor allem Letzteres führte häufig zu Missbräuchen, weil manche Anmelder versuchten, die fehlende äußerliche Unterscheidungskraft durch geschickte wörtliche Ausführungen zur Originalität ihres Objekts zu kaschieren. Zudem war das Eintragungsverfahren sehr kompliziert, kostenintensiv und langwierig.

Im Rahmen der Reform hat man versucht, das russische Geschmacksmusterrecht an die internationalen Standards anzupassen. Bei der Neuregelung des Eintragungsverfahrens ist der Akzent von der formellen Analyse wörtlicher Beschreibungen auf die Bewertung von Abbildungen der angemeldeten Gestaltungen verschoben worden. Zudem wird größerer Wert darauf gelegt, welchen Eindruck die konkrete Gestaltung auf den Verbraucher macht, insbesondere ob sie geeignet ist, die Ware eines bestimmten Herstellers in den Augen des Verbrauchers hinreichend zu individualisieren. Der neu gefasste Art. 1352 ZGB enthält eine geänderte Definition des Geschmacksmusters. Darunter soll nicht mehr eine „künstlerisch-konstruktive Gestaltung“ eines gewerblichen oder handwerklichen Erzeugnisses, sondern ausschließlich seine „äußere Gestaltung“ verstanden werden (Art. 1352 Ziff. 1 Abs. 1). Zu den „wesentlichen Merkmalen“ eines Geschmacksmusters zählen daher ausschließlich seine ästhetischen Eigenschaften (Form, Ornament, Farbkombination, Linien, Konturen usw.). Es wird besonders betont, dass Eigenschaften, die nur durch die technische Funktion des Erzeugnisses bedingt sind, keine geschützten Merkmale des Geschmacksmusters darstellen.

Da der Schutzzumfang ausschließlich durch die äußere Erscheinung des Geschmacksmusters bestimmt wird, ist die Pflicht weggefallen, der Anmeldung eine Liste der wesentlichen Merkmale des Geschmacksmusters beizufügen. Die sachliche Prüfung der Anmeldung, einschließlich der Feststellung der Neuheit und Originalität des Geschmacksmusters, hat auf Grund von Abbildungen des entsprechenden Erzeugnisses zu erfolgen (Art. 1377 n. F.). Dabei ist das Merkmal der Originalität in Art. 1352 Ziff. 3 ZGB ausführlicher beschrieben worden. Die Originalität setzt neben der schöpferischen Natur des Erzeugnisses voraus, dass aus den Informationen, die vor dem Prioritätstag des Geschmacksmusters weltweit zugänglich geworden sind, keine äußere Gestaltung des Erzeugnisses mit einer ähnlichen Bestimmung bekannt ist, die auf den informierten Verbraucher den gleichen Gesamteindruck macht wie das Geschmacksmuster, das auf den Abbildungen der äußeren Gestaltung des Erzeugnisses wiedergegeben wird.

Bei der Feststellung der Neuheit und Originalität des Geschmacksmusters sind nicht nur ältere Anmeldungen von Geschmacksmustern bzw. die in Russland bereits patentierten Geschmacksmuster zu berücksichtigen, sondern alle älteren Anmeldungen von Erfindungen, Gebrauchs- und Geschmacksmustern sowie von Waren- und Dienstleistungszeichen. Die Neuheitsschonfrist wurde von sechs auf zwölf Monate verlängert (Art. 1352 Ziff. 4 ZGB). Die Schutzfrist von Geschmacksmustern wurde dagegen verkürzt, sie beträgt ab dem 1.1.2015 nur fünf statt wie bisher 15 Jahre (Art. 1363 Ziff. 1 ZGB).

¹⁸ Vgl. Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.10.1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (ABl. Nr. L 289 S. 28); Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12.12.2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. Nr. L 3 S. 1, ber. ABl. 2002 Nr. L 179 S. 31).

¹⁹ Rospatent, Anordnung v. 31.3.2009 Nr. 48 „Über die Inkraftsetzung von Empfehlungen betreffend die Prüfung der Anmeldungen von Geschmacksmustern“ (unveröffentlicht); Ministerium für Bildung und Wissenschaft, Anordnung v. 29.10.2008 Nr. 325 „Über die Inkraftsetzung von Verwaltungsrichtlinien zur Wahrnehmung der staatlichen Aufgabe betreffend die Annahme, Prüfung und Begutachtung der Anmeldungen von Geschmacksmustern sowie die Erteilung von Patenten der Russischen Föderation für Geschmacksmuster durch den Föderalen Dienst für geistiges Eigentum. Bülleten' normativnykh aktov federal'nykh organov ispolnitel'noi vlasti v. 15.12.2008 Nr. 50, Ziff. 9.4., 9.5, 22.4, 22.5.

Der Verbraucherschutz wird verstärkt: Art. 1352 Ziff. 5 Unterziff. 2 ZGB bestimmt, dass Lösungen, die zur Täuschung der Verbraucher von betreffenden Erzeugnissen führen können, nicht als Geschmacksmuster geschützt werden. Dies gilt insbesondere für Lösungen, die im Hinblick auf den Hersteller oder den Herstellungsort des Erzeugnisses oder im Hinblick auf die Ware, für die das Erzeugnis als Verpackung oder Etikett dient, irreführend sind. Als Spezialfall wird dabei die Möglichkeit der Verwechslung mit älteren geschützten Gestaltungen genannt, die auf den Verbraucher den gleichen Eindruck machen wie das angemeldete Geschmacksmuster. Ausgenommen sind die Fälle, in denen der Anmelder selbst das ausschließliche Recht an älteren geschützten Gestaltungen inne hat oder mit Zustimmung der Rechtsinhaber handelt. Die frühere Bestimmung, wonach Werke der Baukunst, industrielle, hydrotechnische und andere ortsfeste Anlagen sowie Gegenstände mit unbeständiger Form aus Schüttgut, aus flüssigen, gasartigen oder ähnlichen Stoffen aus dem Geschmacksmusterschutz herausgenommen waren, ist gestrichen worden.

Die Änderungen des Geschmacksmusterrechts sind im Ganzen geeignet, das Eintragungsverfahren zu vereinfachen und den Schutz der Inhaber älterer Rechte und von Verbrauchern zu verbessern. Da die Gesetzesnovelle die ästhetischen Besonderheiten von Erzeugnissen in den Vordergrund rückt, ist zudem die Wiederbelebung der Diskussion darüber zu erwarten, wie Geschmacksmuster von Werken der angewandten Kunst abzugrenzen sind und wie sich der patentrechtliche Schutz der äußeren Gestaltung von Erzeugnissen zum urheberrechtlichen Schutz verhält.

4. Marken (Warenzeichen), Firmennamen und Geschäftsbezeichnungen

Die Gesetzesnovelle enthält einige neue Regelungen zum Schutz von Marken (in russischer Terminologie: Warenzeichen). Insbesondere wird die Liste der Gegenstände erweitert, die als Warenzeichen nicht eingetragen werden können. Hierzu gehören nun die Bezeichnungen, die entweder geschützte fremde Individualisierungsmittel beinhalten oder diesen täuschend ähnlich sind, soweit es um gleichartige Waren geht (Art. 1483 Ziff. 10 ZGB n.F.). Die Eintragung eines Warenzeichens, das einem älteren Warenzeichen ähnlich ist (Art. 1483 Ziff. 6), hängt jetzt nicht nur von der Zustimmung des Rechtsinhabers, sondern auch von der zusätzlichen Voraussetzung ab, dass Verbraucher dadurch nicht getäuscht werden. Schließlich wird die Eintragungsbehörde nach Art. 1493 Ziff. 1 ZGB verpflichtet, Angaben über die eingegangenen Warenzeichenanmeldungen zu veröffentlichen, wodurch Dritten die Möglichkeit eingeräumt wird, gegen die Anmeldungen vorzugehen.

Was den Schutz von Firmennamen und Geschäftsbezeichnungen betrifft, so wird klargestellt, dass die Platzierung des Firmennamens und der Geschäftsbezeichnung im Internet zu den ausschließlichen Rechten des betreffenden Unternehmens gehört (Art. 1474 Ziff. 1 bzw. 1539 Ziff. 1 ZGB).

5. Reform des Schutzes von Produktionsgeheimnissen (Know-how)

Im Zuge der Reform hat eine Neuordnung des Schutzes von Produktionsgeheimnissen (Know-how) stattgefunden. Zum einen ist der Kreis der geschützten Gegenstände enger

gefasst worden. Art. 1465 ZGB a.F. definierte das Know-how als „Informationen jeder Art (betriebliche, technische, wirtschaftliche, organisatorische und andere), darunter auch Informationen über die Ergebnisse geistiger Tätigkeit im wissenschaftlich-technischen Bereich sowie Informationen über die Modalitäten der Berufsausübung, wenn diese Informationen einen realen oder potentiellen kommerziellen Wert besitzen, weil sie Dritten nicht bekannt sind, Dritte zu ihnen keinen rechtmäßigen freien Zugang haben und der Informationsinhaber sie als kommerzielles Geheimnis geschützt hat.“²⁰ In der Praxis verursachte diese weite Definition Unsicherheit; außerdem wurde der Status des Produktionsgeheimnisses häufig für Informationen missbraucht, die für den Geschäftsverkehr nur von geringem Interesse waren. Das war deshalb sehr problematisch, weil in Russland der Inhaber des Know-how das ausschließliche Nutzungsrecht daran erwirbt (Art. 1466 Ziff. 1 ZGB). Dieses Recht hat auch bestimmte Wirkungen gegen Dritte, die verpflichtet sind, unrechtmäßige Handlungen zu unterlassen, die auf die Nutzung oder die Offenbarung von Produktionsgeheimnissen gerichtet sind.²¹ Im neuen Art. 1465 ZGB sind die Worte „darunter auch“ nach der Passage „die Informationen jeder Art (betriebliche, technische, wirtschaftliche, organisatorische und andere)“ gestrichen worden, so dass die Legaldefinition einen abschließenden Charakter erhalten hat. Dies wird zu einer spürbaren Begrenzung von Informationen führen, die als Know-how geschützt werden können.

Zum anderen ist der Schutz einer bestimmten Information als Know-how von ihrem Schutz als kommerzielles Geheimnis abgekoppelt worden. Bisher gab es die Tendenz zur Verschmelzung beider Schutzmechanismen, da Art. 1465 ZGB nur solche Informationen als Know-how definierte, die als kommerzielles Geheimnis geschützt waren. Art. 10 des föderalen Gesetzes über das kommerzielle Geheimnis²² enthält den Katalog von Maßnahmen, die vom Informationsinhaber durchgeführt werden müssen, damit die entsprechende Information als kommerzielles Geheimnis angesehen werden kann (z.B. die Führung einer Liste von Informationen, die ein kommerzielles Geheimnis darstellen, die Beschränkung des Zugangs Dritter zu diesen Informationen, ihre Kennzeichnung als kommerzielles Geheimnis usw.). Im Hinblick auf das Know-how können diese Maßnahmen je nach Fallkonstellation unzureichend oder im Gegenteil überflüssig sein. Art. 1465 ZGB n.F. sieht daher eine flexiblere Regelung vor: Der Inhaber der zu schützenden Information muss „angemessene Maßnahmen zur Wahrung ihrer Vertraulichkeit ergreifen, darunter auch durch ihren Schutz als kommerzielles Geheimnis“. Die Angemessenheit der Schutzmaßnahmen wird im Einzelfall gerichtlich fest-

²⁰ Damit werden im russischen Recht die Begriffe „Produktionsgeheimnis“ (sekret proizvodstva) und „Know-how“ (nou hau) synonym verwendet, wobei das „Produktionsgeheimnis“ weit und nicht wörtlich zu verstehen ist und insbesondere nicht mit dem „Betriebsgeheimnis“ des deutschen Rechts gleichgesetzt werden darf.

²¹ Die Rechtsnatur des Rechts am Produktionsgeheimnis ist allerdings in der russischen Doktrin nicht abschließend geklärt. Da gemäß Art. 1466 Ziff. 2 ZGB derjenige, der gutgläubig und unabhängig von älteren Rechtsinhabern die Informationen erhält, die zum geschützten Produktionsgeheimnis gehören, ein selbstständiges ausschließliches Recht an diesem Produktionsgeheimnis erwirbt, wird dieses Recht teilweise als „quasiabsolutes“ Recht bezeichnet, das die Merkmale eines absoluten Rechts nur in abgeschwächter Form aufweist, vgl. Dozorcev, Ponätie isključitel'nogo prava, in: Intellektual'nye prava. Ponätie. Sistema. Zadači kodifikacii (Begriff des absoluten Rechts, in: Intellektuelle Rechte: Begriff, System, Aufgaben der Kodifizierung), 2003, S. 118 ff.

²² Föderales Gesetz v. 29.7.2004 Nr. 98-FZ, Rossijskaja gazeta v. 5.8.2004 Nr. 166.

gestellt werden müssen, was allerdings zu Rechtsunsicherheit führen kann.

V. Fazit

Die jüngste russische Reform des Rechts des geistigen Eigentums hat viele Facetten. Zum einen werden durch das Reformgesetz Rechtsinstitute geschaffen, die für das russische Recht neu sind. Hierzu zählen die Verpfändung ausschließlicher Rechte, die offenen Lizenzen und der öffentliche Rechtsverzicht. Es bleibt abzuwarten, wie diese Rechtsinstitute von der Praxis angenommen werden. Positiv zu bewerten ist insofern die Tatsache, dass das Reformgesetz im Gegensatz zum ursprünglichen Entwurf die offenen Lizenzen nicht verworfen, sondern ihnen einen Platz neben dem Rechtsverzicht eingeräumt hat. So können beide Lösungen miteinander konkurrieren, wobei die Rechtsanwender letztendlich darüber entscheiden, welche von ihnen die bessere ist.

Zum anderen passen die Gesetzesnovellen das russische Recht des geistigen Eigentums an die Anforderungen der modernen Informationsgesellschaft an. Internetseiten werden als eigenständiger Gegenstand der Urheberrechte anerkannt, Click-Wrap-Lizenzen etabliert, vielfältige Möglichkeiten der freien Nutzung von Werken in elektronischer Form geschaffen usw. Natürlich ergeben sich aus der Nutzung moderner Informationstechnologien viele weitere, zum Teil sehr schwierige Rechtsprobleme. Zu erwähnen sei in diesem Zusammenhang nur die Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen im Internet oder die Behandlung neuartiger Werke, die dank der Digitaltechnik entstehen und nicht in die traditionellen rechtlichen Begriffsschubladen passen. Der Reformgesetzgeber in Russland hat nur einen kleineren Teil der auftretenden Probleme bewältigt. Dennoch ist ihm zugute zu halten, dass er bei der Lösungsfindung dieselben Ziele verfolgt hat wie seine Kollegen im europäischen Ausland:²³ Erhöhung der Attraktivität der rechtmäßigen Nutzung von Werken, Senkung der Rechtsschutzkosten, Beseitigung von Rechtsunsicherheiten und fairer Ausgleich zwischen

den Interessen einzelner Rechtsinhaber und der Allgemeinheit. Daher sind mit der Reform wichtige Schritte in die richtige Richtung gemacht worden.

Im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes ging es in erster Linie um die Beseitigung der Unstimmigkeiten der bisherigen Rechtslage und die Annäherung des russischen Rechts an die führenden westlichen Rechtsordnungen. Zum ersten Mal sind abhängige Erfindungen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster geregelt worden. Beim Gebrauchsmusterschutz sind die Anforderungen an die Schutzfähigkeit zu Recht verschärft worden, was zur Eindämmung missbräuchlicher Praktiken beitragen kann. Beim Geschmacksmusterschutz steht nun wie in vielen anderen Ländern die äußere Gestaltung der angemeldeten Lösung und nicht wie bisher andere Aspekte im Mittelpunkt. Der Schutz des Know-how ist neu geordnet worden und auch bei Warenzeichen ist der Verkehrsschutz deutlich verbessert worden. Insgesamt tragen die Änderungen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes zur Ausgewogenheit der Interessen der Rechtsinhaber, Nutzer und der Allgemeinheit bei.

Mit der Reform hat der russische Gesetzgeber die Chance genutzt, das Recht des geistigen Eigentums zu modernisieren und die größten Lücken der bisherigen Rechtslage zu beseitigen. Die Erfahrungen und Lösungen der führenden ausländischen Rechtsordnungen wurden dabei berücksichtigt und bei der Konzipierung eigener Regelungen verwertet. Die jüngste Reform zeigt, dass sich das russische Recht des geistigen Eigentums dynamisch entwickelt und dabei ein Teil des internationalen Rechtsgesprächs bleibt.

²³ Siehe etwa die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.5.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. Nr. L 167 S. 10, ber. ABl. 2002 Nr. L 6 S. 71); Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft v. 10.9.2003 (BGBl. I S. 1774; 2004 I S. 312); Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft v. 26.10.2007 (BGBl. I S. 2513).

MICHEL M. WALTER*

Die Vergütungspflicht von Computer-Festplatten und anderen multifunktionalen Speichermedien nach österreichischem Recht

Der Beitrag enthält aus Anlass der *HP Computer-Festplatten-Entscheidung* des österreichischen Obersten Gerichtshofs vom 17.12.2013 (GRUR Int. 2014, 402), unter Berücksichtigung der europäischen Rechtsprechung und mit vergleichenden Hinweisen auf das deutsche Recht einen detaillierten Überblick über die Entwicklung, den gegen-

wärtigen Stand und die Zukunftsperspektiven der urheberrechtlichen sog. Leerkassettenvergütung in Österreich, einschließlich der Fragen ihrer Realisierung in der Praxis. Mit berücksichtigt sind auch die Regelungsoptionen im Hinblick auf das „Cloud-Computing“. Der Beitrag schließt mit einem detailreichen Regelungsvorschlag.

I. Zum österreichischen Recht nach der UrhGNov 1980

1. Ausgehend von der Rechtsprechung des BGH im Fall *Grundig-Reporter*¹ wurde mit dem deutschen UrhG 1965 zum Ausgleich für die (zulässige) Überspielung zum privaten Gebrauch zunächst eine Vergütung auf Geräte zur

privaten Vervielfältigung (Tonbandgeräte) gesetzlich festgeschrieben. Diese wurde erst mit UrhGNov 1985 durch

* Dr. jur.; Rechtsanwalt in Wien; HonProf. Universität Wien; Gastprof. Donauuniversität Krems/Donau.

¹ BGH, 18.5.1955, I ZR 8/54, GRUR 1955, 492 = NJW 1955, 1276 = BGHZ 17, 266 – *Grundig Reporter*.